S 9 U 854/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

1. Instanz

Normenkette

Aktenzeichen S 9 U 854/01 Datum 16.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 U 2688/05 Datum 04.05.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des KlĤgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 16. Juni 2005 wird zurļckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Im Streit steht die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und die Feststellung weiterer Unfallfolgen wegen des Ereignisses vom 26. Mai 1999.

Der 1962 geborene KlĤger erlitt am 26. Mai 1999 auf dem Weg von seiner ArbeitsstĤtte zu seiner Wohnung einen Motorradunfall und zog sich dabei eine Handgelenkstrļmmerluxationsfraktur rechts, eine Fraktur des LendenwirbelkĶrpers (LWK) 1 sowie eine Metatarsale IV- und V-KĶpfchen-Fraktur rechts zu. StationĤre Behandlungen erfolgten vom 26. Mai bis zum 25. Juni 1999 in der Chirurgischen Abteilung des Kreiskrankenhauses L., vom 22. Juli bis zum 26. August 1999 in der Unfallchirurgie der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik T. und vom 21. bis zum 28. September 1999, 1. bis zum 4. Oktober 1999 sowie vom 14. Oktober bis zum 11. November 1999 in der Abteilung Unfallchirurgie des

Kreiskrankenhauses L â∏¦ Seine zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit als Glaser konnte der KlĤger nicht mehr aufnehmen. Die Beklagte zog das zur ̸berprüfung der Förderungsfähigkeit einer UmschulungsmaÃ∏nahme zum Technischen Zeichner vom Arbeitsamt Stuttgart veranlasste Gutachten des Diplom-Psychologen N. vom 21. Februar 2000 bei. Sodann lieà die Beklagte den Kläger untersuchen und begutachten. Dr. M. vom Kreiskrankenhaus L. beschrieb in seinem Ersten Rentengutachten vom 2. Juni 2000 die Unfallfolgen auf chirurgischem Fachgebiet und schätzte die unfallbedingte MdE auf 40 vom Hundert (v. H.). Hierauf gestýtzt bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 6. Juli 2000 eine Rente als vorläufige Entschädigung nach einer MdE von 40 v. H. vom 8. Mai 2000 bis auf Weiteres. Als Folgen des Versicherungsfalls wurden anerkannt: " Mit Ellenvorschub, Verplumpung im Bereich des Ellengriffelfortsatzes und zentraler Defektbildung knĶchern fest verheilte Handgelenkstrļmmerluxationsfraktur rechts. Kalksalzminderung und VerschmÄxlerung des Gelenkspaltes am rechten Handgelenk. ̸berbrückte Spaltbildung an der Radiusgelenkfläche und am handgelenksnahen Radius. Einsteifung des rechten Handgelenkes in Neutralnullstellung. Verlust der Unterarmdrehung rechts mit Einsteifung in Neutralnullstellung. Ankelose im rechten Daumengrundgelenk in 40 Grad Beugestellung. Endgradige BewegungseinschrĤnkung am rechten Daumenendgelenk. Geringe Reduktion der Fingerstreckung rechts. Leichte BewegungseinschrÄxnkung am rechten Ellenbogengelenk und Muskelminderung am rechten Arm. Gibbusbildung von 15 Grad nach in lateraler Keilform verheilter Fraktur des 1. LendenwirbelkA¶rpers. Verminderte Beweglichkeit der Lendenwirbelsäule. Verheilte Frakturen des 4. und 5. MittelfuÃ∏knochens rechts." Nicht als Unfallfolgen anerkannt wurden "Osteochondrose am Segment L5/S1. Leichte Spondylose der WirbelsĤule".

Hiergegen legte der Kl \tilde{A} $^{\alpha}$ ger am 3. August 2000 Widerspruch ein. Ohne n \tilde{A} $^{\alpha}$ here Begr \tilde{A} 1 4 ndung vertrat er die Ansicht, die MdE m \tilde{A} 1 4 sse \tilde{A} 1 4 ber 50 v. H. liegen. Die Beklagte holte die Befundberichte des Arztes f \tilde{A} 1 4 r Chirurgie Dr. D. vom 13. September, 19. Oktober und 8. November 2000 ein und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16. Februar 2001 zur \tilde{A} 1 4 ck.

Hiergegen erhob der KlĤger am 21. Februar 2001 beim Sozialgericht Stuttgart (SG) Klage. Er vertrat die Ansicht, die FunktionsbeeintrĤchtigungen bedingten eine MdE von wenigstens 50 v. H. AuÄ□erdem habe er unfallbedingt Potenzprobleme. Es sei auch nicht abschlieÄ□end geklĤrt, ob die am 5. September 2000 kernspintomographisch befundete Osteochondrose L5/S1, L1/2 und minimale Chondrose L4/5 Unfallfolgen seien, zumal diesbezüglich eine Progredienz bestehe. Der KlĤger führte aus, er leide unter ständigen starken Schmerzen im rechten Arm und im Rücken. Diese Schmerzsymptomatik sei nicht ausreichend berücksichtigt. Dasselbe gelte für die aus seiner erektilen Dysfunktion resultierenden psychischen Folgen. Auch bestehe der Bluthochdruck erst seit dem Unfallereignis.

Zun \tilde{A} ¤chst befragte das SG die Fach \tilde{A} ¤rztin f \tilde{A} ¼r Neurologie, Psychotherapie und Naturheilverfahren H. als sachverst \tilde{A} ¤ndige Zeugin. Diese f \tilde{A} ¼hrte unter dem 12. September 2001 aus, zum Ausschluss einer organisch bedingten Sexualst \tilde{A} ¶rung

habe sie ein Kernspin der LendenwirbelsĤule (LWS) veranlasst, welches einen unauffÃxIligen Befund erbrachte habe. Die Erektionsstörung des KlÃxgers sei eher auf eine seelische Ursache zurļckzufļhren. Er habe neben dem schweren Verkehrsunfall zu verarbeiten, dass er seine Arbeit verloren habe und seine Mutter gestorben sei. Der KlĤger definiere sich selbst nur über Arbeit und materiellen Wohlstand, sodass er den Verlust seiner Arbeit als eigenes Versagen bewerte. Sodann holte das SG das unfallchirurgisch-orthopĤdische Gutachten von Dr. D. vom M.hospital S. vom 22. Oktober 2001 ein. Er schäxtzte die MdE auf 45 v. H. und führte aus, die Lumboischialgien beidseits seien unfallunabhängig. Dasselbe gelte unter BerÃ1/4cksichtigung des kernspintomographischen Befundes der LWS vom 4. September 2000 für die vom Kläger beschriebene Potenzstörung. Die Beklagte legte die im Rahmen eines auf Feststellung einer Rente auf unbestimmte Zeit gerichteten Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten von Prof. Dr. H., Leiter der Abteilung fÃ¹/₄r Unfall- und Wiederherstellungschirurgie am K.hospital S., und vom Internisten Dr. F. vor. Prof. Dr. H. schaztzte in seinem Zweiten Rentengutachten vom 15. MÃxrz 2002 die MdE auf Dauer auf 40 v. H. Dr. F. gelangte in seinem internistischem Gutachten vom 7. Januar 2002 zu dem Ergebnis, beim Kläger lägen unfallunabhängig eine fermentaktive Leberschädigung, eine HypercholesterinÃxmie, eine HyperurikÃxmie, eine leichte HypernatriÃxmie und HyperkaliÃxmie, eine fragliche Diabetes-Anlage und eine Blutdruckerhöhung vor. Eine MdE von Seiten des internistischen Fachgebietes sei daher nicht anzunehmen. Auf diese Gutachten gestützt bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 18. April 2002 eine Rente nach einer MdE von 40 v. H. auf unbestimmte Zeit. Nicht als Folgen des Versicherungsfalls anerkannt wurden eine Osteochondrose am Segment L5/S1, eine leichte Spondylose der Wirbelsäule, eine fermentaktive LeberschĤdigung, eine HypercholesterinĤmie, eine HyperurikĤmie, eine leichte Hypernatriämie und Hyperkaliämie, eine Blutdruckerhöhung und PotenzstĶrungen.

Auf Antrag des Klägers nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) holte das SG das unfallchirurgische Gutachten von Prof. Dr. S., Chefarzt der Chirurgischen Klinik II Unfallchirurgie des D.-Krankenhauses S. H. vom 23. September 2002 ein. Der Sachverständige schätzte die MdE auf unfallchirurgischem Fachgebiet auf 40 v. H. Im Ergebnis ergebe der Vergleich der aktuellen Befunde mit denjenigen der Vorgutachten eine trendmäÃ \Box ige Verbesserung. Bei dieser Einschätzung fand die Beurteilung von Dr. R., Chefarzt des Instituts fÃ 1 /4r Diagnostische Radiologie und Radiologische Interventionen des D.-Krankenhauses S. H., der am 17. September 2002 durchgefÃ 1 /4hrten RÃ 1 ntgenuntersuchungen BerÃ 1 /4cksichtigung.

Das SG hat weiter Beweis erhoben durch Einholung von sachverständigen Zeugenauskù¼nften des Facharztes fù¼r Urologie Dr. J. vom 14. Oktober 2002 und der Ã□rztin fù¼r Neurologie und Psychiatrie B. vom 30. Dezember 2002. Dr. J. fù¼hrte unter Beifù¼gung des Arztbriefes des Internisten und Nephrologen Dr. N. vom 12. Juni 2002 aus, der wegen Potenzstörungen durchgefù¼hrte Hormonstatus habe einen Testosteronmangel ergeben. Seit Gabe eines Hormonpräparates hätten sich die Erektionsprobleme weitgehend gebessert. Die Ã□rztin fù¼r Neurologie und Psychiatrie B. teilte mit, der Kläger befinde sich seit Mai 2002 in ihrer psychiatrischen Betreuung. Fù¼r den Kläger stelle das Unfallereignis einen

groÃ□en Einschnitt in sein Leben dar. Zum Einen bestehe dadurch eine körperliche Versehrtheit, zum Anderen bestehe eine erhebliche psychische Belastung durch das anhaltende Schmerzsyndrom, durch Zukunftsängste und die massive Verunsicherung, inwieweit er sich auf sich selbst und seine psychophysischen Kräfte verlassen könne. Weiter habe der Kläger durch die Unfallfolgen in den Auseinandersetzungen mit Versicherungen und Ã□mtern Erfahrungen gemacht, durch die er sich in seiner Menschenwù⁄₄rde verletzt fù⁄₄hle. Aus diesen Faktoren habe sich ein depressives Syndrom mit Schlafstörungen, SchweiÃ□ausbrù⁄₄chen, vermehrter Nervosität und Reizbarkeit, niedergedrù⁄₄ckter Stimmung und Konzentrationsstörungen entwickelt.

Der Klå¤ger legte die im Rahmen eines auf die Feststellung seiner Schwerbehinderteneigenschaft gerichteten Klageverfahrens vom SG eingeholten sachverstå¤ndigen Zeugenauskå¼nfte vom Facharzt få¾r Chirurgie Dr. D. vom 23. September 2002, von Dr. J. vom 14. Oktober 2002 und von der å∏rztin få¾r Neurologie und Psychiatrie B. vom 30. Dezember 2002 vor. Der Schweregrad der Behinderung wurde von Dr. D. auf unfallchirurgischem Fachgebiet als schwer, von Dr. J. auf urologischem Fachgebiet als mittel und von der å∏rztin få¾r Neurologie und Psychiatrie B. auf nervenheilkundlichem Fachgebiet als mittelschwer eingeschå¤tzt. Ergå¤nzend få¼hrte die å∏rztin få¾r Neurologie und Psychiatrie B. aus, das depressive Syndrom sei als vorå¾bergehend einzustufen. Wenn der Klå¤ger beruflich wieder integriert sei und feststelle, den Anforderungen gerecht zu werden, werde sich dies gå¾nstig auf seine psychische Verfassung auswirken. Das chronische Schmerzsyndrom habe eher eine schlechte Prognose.

Am 1. April 2004 nahm der Kläger nach erfolgreicher Durchführung einer UmschulungsmaÃ∏nahme eine Beschäftigung als Messtechniker auf.

Auf weiteren Antrag des KlAzgers nach AS 109 SGG holte das SG das nervenärztliche Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie â∏ Psychotherapie â∏ Dr. Dr. R. vom 13. April 2004 ein. Der Sachverständige diagnostizierte eine mittelschwere depressive Entwicklung und eine anhaltende Reaktion auf eine schwere Belastung â∏∏ Anpassungsstörung â∏∏ mit vorwiegender StĶrung anderer Gefļhle (Selbstsicherheit, Beziehungsgestaltung), die ihren Ausdruck im Versagen genitaler Funktionen habe. Allein durch die psychiatrischen StĶrungen sei die GesamterlebnisfĤhigkeit des Klägers in erheblichem MaÃ∏e beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung im beruflichen Bereich wirke unmittelbar im privaten Bereich fort und umgekehrt. Es seien massive Unsicherheiten im Umgang mit der Familie ebenso wie mit den Arbeitgebern bzw. Kollegen entstanden, die den KlĤger im Gesamten seelisch geschwärcht und verunsichert härtten. Die ihm im beruflichen und privaten Bereich bekannte Selbstsicherheit verbunden mit der ihn sichernden LeistungsfĤhigkeit sei ganz erheblich gestĶrt. Daraus resultiere insgesamt eine stark behindernde StĶrung mit wesentlicher EinschrĤnkung der Erlebnis- und GestaltungsfĤhigkeit. Dabei sei der depressiven Episode ein Anteil von 30 v. H. und der Reaktion auf die schwere Belastung ein Anteil von 30 v. H. zuzuordnen. Die beiden psychischen StĶrungen ļberlagerten und bedingten einander so, dass eine Gesamt-MdE von 40 v. H. allein auf psychiatrischem Fachgebiet angenommen

werden kA¶nne. Die Gesamt-MdE erhA¶he sich daher auf 60 v. H. ErlA¤uternd führte Dr. Dr. R. aus, die Entstehung neurotischer Prozesse erfolge in der Regel durch krankmachende Erfahrungen innerhalb der ersten fA¼nf Lebensjahre. Zur Ausbildung des Vollbildes einer Neurose wýrden kindliche Erfahrungen mit spĤteren psychosozialen Einflļssen in Schulalter und Adoleszenz gekoppelt. Parallel dazu sei durch die letzteren Erfahrungen jedoch auch eine ausgleichende Potenz gegeben. Die Manifestation der Neurose erfolge dann im Erwachsenenalter unter den Anforderungen des Lebens, der Selbstfindung im sexuellen, familiĤren und beruflichen Leben. Es bestehe dabei ein ErgĤnzungsverhĤltnis von angeborenen und von akzidentellen, von endogenen und exogenen Faktoren. Die neurotischen Symptombildungen seien im Ganzen auch als Widerstreit zwischen elementaren Triebregungen bzw. Bedürfnissen und äuÃ∏eren Versagungen aufzufassen. Sie stellten eine Fixierung an diese innere Konfliktsituation dar, wobei diese in ihren Inhalten und in ihren Affekten nicht voll bewusstseinsfĤhig sei. Hinweise dafür, dass sich die sexuelle Störung des Klägers schon zu früheren Zeiten manifestiert hÄxtte, habe er nicht gefunden. Bei der Gesamtbewertung seiner Schilderung und seines Verhaltens habe er keinen Grund zur Annahme wunschgemĤÄ∏er aber nicht realistischer Schilderungen. Dem KlĤger sei die Feststellung und Schilderung seiner seit dem Unfallgeschehen aufgetretenen Störung eher peinlich und er tendiere spontan zur Bagatellisierung. Somit dürfte es sich bei der jetzt geschilderten StĶrung im sexuellen Bereich um die Reaktion auf ein traumatisches Geschehen handeln. Die wĤhrend der jugendlichen und Erwachsenenentwicklung ausgeglichenen Traumatisierungen hÄxtten durch das Unfallgeschehen mit den sich daraus entwickelnden, das bisherige Leben verÄxndernden Situationen, eine AktualitÄxt erhalten, die zur jetzt entstehenden Symptomatik geführt habe. Aus der Lebensschilderung des Klägers ergebe sich eine frühe vaterlose bzw. vaterarme Zeit. Der Kläger habe als ältester Sohn zunehmend die Funktion des Vaters im Familienverband gemĤÃ∏ einem archaischen Muster übernommen. Durch eigene Leistung sei er in der Lage gewesen, den Verlust des Vaters, welcher die Familie schlie̸lich später verlassen habe, und damit die Familiensituation zu stabilisieren, und letztlich durch seine Tatkraft und das damit verbundene Ansehen die Familie in der Achtung anderer aufsteigen zu lassen. Alles sei jedoch an seine Tatkraft und seine LeistungsfĤhigkeit gekoppelt. Diese LeistungsfĤhigkeit erfahre durch das Unfallgeschehen eine ganz erhebliche BeeintrĤchtigung.

Hierzu legte die Beklagte das von ihr eingeholte neurologisch-psychiatrische Gutachten nach Aktenlage des Arztes fÃ $\frac{1}{4}$ r Neurologie und Psychiatrie Dr. M. vom 13. Juni 2004 vor. Dieser fÃ $\frac{1}{4}$ hrte aus, die von der Ã $\frac{1}{4}$ rztin fÃ $\frac{1}{4}$ r Neurologie und Psychiatrie B. diagnostizierte mittelschwere depressive Verstimmung sei nach dem von Dr. Dr. R. erhobenen Befund nicht mehr nachzuvollziehen. Bei dieser depressiven Reaktion sei kein zeitlicher Zusammenhang zum Unfallereignis gegeben, sondern nach der wissenschaftlichen psychiatrischen und versicherungsmedizinischen Literatur sei anzunehmen, dass die Krankheitsanlage im Vergleich zum Unfallereignis wesentlich in den Vordergrund trete. Der Krankheitsverlauf spreche gegen eine AnpassungsstÃ $\frac{1}{4}$ rung. Psychotraumatologische Unfallfolgen seien $\frac{1}{4}$ blicherweise direkt nach dem Unfall am st $\frac{1}{4}$ rksten ausgepr $\frac{1}{4}$ rund bildeten sich anschlie $\frac{1}{4}$ lend (innerhalb von 2

Jahren) langsam zurück. Vorliegend seien die psychischen Symptome erstmals zwei Jahre nach dem Unfall aufgetreten und hätten an Intensität zugenommen. Beim Kläger sei es also zu einem entgegengesetzten Verlauf mit Verschlimmerung gekommen. Entwickle sich aber im Verlauf eine depressive Reaktion oder bleibe diese bestehen oder verstärke die depressive Reaktion sich, so deute dies nach allgemeiner medizinischer Literatur darauf hin, dass die Krankheitsanlage im Vergleich zum Unfallereignis wesentlich in den Vordergrund trete. Hierfür spreche im Falle des Klägers auch die Angabe der Untersucher, dass als Ursache der Störung eine Rolle spiele, dass der Kläger die Arbeit verloren habe und seine Mutter gestorben sei bzw. sich durch die Auseinandersetzung mit Versicherungen und Ã☐mtern in seiner Menschenwürde verletzt fühle. Zudem finde sich im urologischen Befund auch eine andere Ursache der sexuellen Funktionsstörung, nämlich ein Testosteronmangel. Nach Substitution mit einem Medikament hätten sich die Erektionsprobleme weitgehend gebessert.

Hierzu gab Dr. Dr. R. im Termin zur Beweisaufnahme am 30. MÃxrz 2005 gegenüber dem SG seine mündliche Stellungnahme ab. Er führte aus, betrachte man die Entwicklung des KlAzgers unmittelbar nach dem Unfall, so werde deutlich, dass hier mit einer gewissen Latenz eine insgesamt depressive Entwicklung eingesetzt habe, die sich jedoch nicht nur in depressiven Symptomen äuÃ∏ere, sondern zusätzlich in einem sog. somatischen Syndrom und zusätzlich in einer im Verlauf der folgenden Jahre entstehenden erektiven Dysfunktion. Nach seiner ̸berzeugung sei es im Rahmen des Unfallgeschehens zu einer Reaktivierung der neurotischen Symptomatik, welche er als AnpassungsstĶrung bezeichnet habe, gekommen. Die diskret unter der Norm liegenden Testosteronwerte seien nach seiner Einschätzung von sekundätrer Bedeutung. Die Testosteronwerte hÄxtten prinzipiell nichts mit erektiven Funktionen oder Dysfunktionen zu tun, d. h. auch bei einer niedrigen Testosteronkonzentration und ausreichend stabilem inneren Selbst sei eine Erektion mĶglich. Bei sĤmtlichen medikamentösen Versuchen habe sich die erektive Funktion kurzfristig verbessert, da der KlĤger darin eine StĤrkung seiner Selbst sah, die jedoch nach recht kurzer Zeit wieder rückläufig gewesen sei. Dies spreche für einen sog. Plazeboeffekt als Ausdruck der psychischen Hoffnung, die er durch eine solche StĤrkung erfahren habe. Des Weiteren führte Dr. Dr. R. aus, dass sich der Kläger zum Unfallzeitpunkt in einem Alter befunden habe, in dem sog. neurotische Entwicklungen lĤngst ihren Weg in eine ausgeprĤgte Symptomatik gemacht hÃxtten. Solche neurotischen Entwicklungen entstünden innerhalb der ersten fünf Lebensjahre und würden etwa zum Zeitpunkt der Pubertät augenfällig. Die depressive Entwicklung h\(\tilde{A}\) xtte somit sp\(\tilde{A}\) xtestens im 17. Lebensjahr (als der übliche Manifestationszeitpunkt von neurotischen Depressionen) erkannt werden können. Es fänden sich in der von ihm erhobenen Lebensgeschichte jedoch keinerlei Hinweise auf das Bestehen einer solchen neurotischen StĶrung.

Hierzu äuÃ☐erte sich Dr. M. in seiner von der Beklagten vorgelegten weiteren Stellungnahme vom 13. Juni 2005 nochmals dahingehend, dass eine Anpassungsstörung aufgrund der langen Latenz nicht angenommen werden könne. AuÃ☐erdem seien die Voraussetzungen für die Annahme einer mittelgradigen depressiven Episode nach den Kriterien der ICD-10 F32 selbst bei

wohlwollender Interpretation der Ausführungen des Dr. Dr. R. nicht gegeben. Weder liege beim Kläger eine depressive Stimmung in ungewöhnlichem AusmaÃ☐ noch ein relevant verminderter Antrieb vor. Im Ã☐brigen habe nicht der Unfall, sondern hätten die weiteren Lebensereignisse wie Tod der Mutter, Verlust der Arbeit, Auseinandersetzung mit Ã☐mtern und unfallunabhängige Schmerzen zu einer zwei Jahre nach dem Unfall einsetzenden depressiven Reaktion geführt.

Das SG wies die Klage mit Urteil vom 16. Juni 2005 ab. Zur BegrÃ¹/₄ndung wurde ausgeführt, eine wesentliche unfallbedingte psychische Erkrankung, welche eine ErhĶhung der MdE auf mehr als 40 v. H. rechtfertigen kĶnne, liege nicht vor. Denn der Beginn der Symptome fA¹/₄r eine AnpassungsstA¶rung liege normalerweise innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach dem belastenden Ereignis und halte selten lĤnger als sechs Monate an, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei. Die Annahme, dem KlÄxger fehle die gewohnte berufliche Anerkennung sei nicht mehr gegeben, da dessen berufliche Leistungen von seinem neuen Arbeitgeber geschĤtzt würden. Daher sei er weiterhin in der Lage, seine Familie zu ernĤhren. Die bleibenden kĶrperlichen BeeintrĤchtigungen und Schmerzen seien bereits im Rahmen der unfallchirurgischen MdE berļcksichtigt. Auch nach einer individuellen Sichtweise sei angesichts der beruflichen Stabilisierung und erfolgreichen Reintegration in den Arbeitsmarkt von einer besonderen Disposition des KlĤgers für die vorgetragene psychische Reaktion auszugehen, zumal, je länger die psychischen Beschwerden bestünden, desto eher eine besondere Disposition in ErwÄxgung zu ziehen sei. Daher sei mit der erfolgreichen beruflichen Umorientierung der Verursachungsbeitrag des Unfalls im Vergleich zur persĶnlichen Disposition des KlĤgers unwesentlich geworden. Auch liege eine depressive Episode nicht vor, da die geschilderten Zukunftssorgen sich im normalen Rahmen der Sorgen eines Durchschnittsbürgers bewegten. Auch seien die ErektionsstĶrungen nicht unfallbedingt. SchlieÄ∏lich seien die typischen Symptome einer depressiven Entwicklung wie beispielsweise der Verlust sozialer Integration im Verlauf der psychischen Erkrankung verbunden mit einem sozialen Rückzug und dem Verlust persönlicher Interessen im Fall des Klägers nicht gegeben.

Gegen das ihm am 1. Juli 2005 zugestellte Urteil des SG hat der Kläger am selben Tag Berufung eingelegt.

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 16. Juni 2005 aufzuheben, den Bescheid vom 6. Juli 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 2001 sowie den Bescheid vom 18. April 2002 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Verletztenrente nach einer MdE von 60 v. H. zu gewähren, hilfsweise die mýndliche Verhandlung zu vertagen und Prof. Dr. B. in die neu anzuberaumende Verhandlung zu laden, um ihn sein Gutachten erläutern zu lassen, entsprechend der im Schriftsatz vom 8. März 2006 aufgeworfenen Fragestellungen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¹/₄ckzuweisen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung eines nervenĤrztlichen Gutachtens von Prof. Dr. B. vom 14. Januar 2006. Der SachverstĤndige hat ausgefļhrt, auf psychiatrischem Fachgebiet lĤgen beim KlĤger seelische StĶrungen im Sinne einer anhaltenden somatoformen SchmerzstĶrung, einer erektilen Dysfunktion und eines chronischen Schmerzmittel- und Alkoholabusus vor. Unter Berücksichtigung der herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung spreche eindeutig mehr dagegen als dafýr, dass diese seelische Störungen unfallbedingt seien. Daraus, dass der KlĤger ganz offensichtlich in den ersten zwei Jahren nach seinem erlittenen Unfall nicht über seelische Beschwerden geklagt habe, sei schlusszufolgern, dass dessen psychiatrische Krankheitsanlage im Vergleich zu dem erlittenen Unfallereignis mit all seinen Folgen symptomatisch gesehen, wesentlich in den Vordergrund trete. Darauf hinzuweisen sei, dass der KlĤger im Jahr 2000 seine Mutter verloren habe, deren Tod er wohl bis auf den heutigen Tag noch nicht genügend verarbeitet habe. AuÃ∏erdem sei der Kläger lange Zeit arbeitslos gewesen, was ihn sehr verletzt habe. SchlieAplich habe der KlAzger eine wohl schwierige Adoleszenz zu bewĤltigen gehabt. Alle diese biographischen Daten, die bei ihm zu dementsprechenden psychodynamischen Reaktionen gefä¼hrt häxtten, mýssten bedacht werden, wenn es darum gehe, über die bei ihm anzuerkennende MdE aus der gutachtlichen Sicht zu referieren. Prof. Dr. B. hat auch ausgeführt, im Rahmen seiner gutachtlichen Untersuchungen habe sich beim Kläger zwar eine etwas gedrückte Stimmung und eine etwas reizbare Stimmungslage verifizieren lassen, nicht jedoch eine eigentliche depressive Erkrankung. Au̸erdem lebe der Kläger in einer offensichtlich sehr geordneten Familie. Das Zusammenleben scheine durch liebevolle Zuwendungen geprĤgt zu sein. Der KlÄger pflege seine Hobbys und insbesondere seine sozialen Kontakte. Inzwischen gehe er darüber hinaus wieder einer geregelten beruflichen Tätigkeit nach. Ein Mensch, bei dem eine andauernde PersĶnlichkeitsĤnderung zu diagnostizieren sei, wĤre dazu nicht fĤhig. Zu berücksichtigen seien neben den wesentlichen biographischen Konflikten des Klägers auch dessen genetische Merkmale, zu denen eine vom KlÄger selbst berichtete anankastische Lebenseinstellung, eine gewisse Dependenz (Alkohol, Nikotin, Schmerztabletten) und auch eine hochspezifische PersĶnlichkeitsstruktur gehĶrten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die gem $\tilde{A} \times \tilde{A} = \frac{\hat{A} \cdot \hat{A} \cdot \hat{A}$

Der KlĤger hat keinen Anspruch auf eine Rente nach einer hĶheren MdE als 40 v. H. und auch nicht auf die Feststellung weiterer Unfallfolgen.

Versicherte, deren ErwerbsfĤhigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26.

Woche hinaus um wenigstens 20 v. H. gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VII]). VersicherungsfĤlle der gesetzlichen Unfallversicherung sind ArbeitsunfĤlle und Berufskrankheiten (§ 7 Abs. 1 SGB VII). ArbeitsunfĤlle sind UnfĤlle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von auÃ□en auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

Die MdE richtet sich nach dem Umfang der sich aus der BeeintrĤchtigung des kĶrperlichen oder geistigen LeistungsvermĶgens ergebenden verminderten ArbeitsmĶglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens (§ 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII), d. h. auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (BSG, Urteil vom 4. August 1955 â□□ 2 RU 62/54 â□□ BSGE 1, 174, 178; BSG, Urteil vom 14. November 1984 â□□ 9b RU 38/84 â□□ SozR 2200 § 581 Nr. 22).

Als Folge eines Unfalls sind Gesundheitsstä¶rungen nur zu berä¼cksichtigen, wenn das Unfallereignis wie auch das Vorliegen der konkreten BeeintrĤchtigung bzw. GesundheitsstĶrung jeweils bewiesen und die BeeintrĤchtigung mit Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis zurļckzuführen ist. Für die GewĤhrung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist ein ursÄxchlicher Zusammenhang zwischen der versicherten TÄxtigkeit und dem Unfall einerseits (haftungsbegrýndende KausalitÃxt) und zwischen der hierbei eingetretenen Schäzdigung und der Gesundheitsstä¶rung andererseits (haftungsausfüllende KausalitÃxt) erforderlich. Dabei müssen die versicherte TÄxtigkeit, die SchÄxdigung und die eingetretene GesundheitsstĶrung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. FA¹/₄r den ursÃxchlichen Zusammenhang als Voraussetzung der EntschÃxdigungspflicht, welcher nach der auch sonst im Sozialrecht geltenden Lehre von der wesentlichen Bedingung zu bestimmen ist, ist grundsÄxtzlich die hinreichende Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die blo̸e Möglichkeit, ausreichend, aber auch erforderlich (BSG, Urteil vom 30. April 1985 â∏∏ 2 RU 43/84 â∏∏ BSGE 58, 80, 82; BSG, Urteil vom 20. Januar 1987 â∏ 2 RU 27/86 â∏ BSGE 61, 127, 129; BSG, Urteil vom 27. Juni 2000 â∏∏ <u>B 2 U 29/99 R</u> â∏∏ HVBG-Info 2000, 2811). Hinreichende Wahrscheinlichkeit bedeutet, dass bei vernünftiger Abwägung aller UmstĤnde den fļr den Zusammenhang sprechenden UmstĤnden ein deutliches ̸bergewicht zukommt, sodass darauf die richterliche Ã∏berzeugung gegründet werden kann (BSG, Urteil vom 2. Februar 1978 â∏ 8 RU 66/77 â∏ BSGE 45, 285, 286). Ein Kausalzusammenhang ist insbesondere nicht schon dann wahrscheinlich, wenn er nicht auszuschlieÄ∏en oder nur mĶglich ist. Kommen mehrere Ursachen in Betracht, so sind nur solche Ursachen als rechtserheblich anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt â∏∏ in gleichem MaÃ∏e â∏∏ wesentlich beigetragen haben (BSG, Urteil vom 28. Juni 1988 â∏∏ 2/9b RU 28/87 â∏ BSGE 63, 277, 278). Kommt dagegen einer der Bedingungen gegenüber der oder den anderen Bedingung/en eine überwiegende Bedeutung zu, so ist sie allein wesentliche Bedingung und damit Ursache im Rechtssinne (BSG, Urteil vom 30. Juni 1960 â∏ 2 RU 86/56 â∏ SozR § 542 Nr. 27; BSG, Urteil vom 1. Dezember 1960 â∏ 5 RKn 66/59 â∏ SozR § 542 Nr. 32). Insoweit ist eine wertende

GegenÃ⅓berstellung der ursächlichen Faktoren erforderlich (BSG, Urteil vom 29. März 1963 â∏ 2 RU 75/61 â∏ BSGE 19, 52, 53; BSG, Urteil vom 31. Oktober 1969 â∏ 2 RU 40/67 â∏ BSGE 30, 121, 123; BSG, Urteil vom 20. Januar 1977 â∏ 8 RU 52/76 â∏ BSGE 43, 110, 112). Lässt sich ein Zusammenhang nicht wahrscheinlich machen, so geht dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der materiellen Beweislast zu Lasten des Versicherten (BSG, Urteil vom 24. Oktober 1957 â∏ 10 RV 945/55 â∏ BSGE 6, 70, 72; BSG, Urteil vom 27. Juni 1991 â∏ 2 RU 31/90 â∏ SozR 3-2200 § 548 Nr. 11 S. 33).

Dieselben Kausalitätserwägungen gelten auch bei Reaktionen auf psychischem Gebiet. In diesem Fall ist zu prüfen, ob das Unfallereignis und seine Auswirkungen auf psychischem Gebiet ihrer Eigenart und Stärke nach unersetzlich waren oder ob die Anlage so leicht ansprechbar war, dass sie gegenüber den psychischen Auswirkungen des Unfallereignisses die rechtlich allein wesentliche Ursache war. Von Bedeutung sind dabei unter anderem die Schwere des Unfallereignisses, ob eine latente "Anlage" bestand und ob sich diese bereits in Symptomen manifestiert hat. Ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang ist in der Regel zu verneinen, wenn die psychische Reaktion in Zusammenhang mit persönlichen Lebenskonflikten steht oder wenn sie wesentlich die Folge wunschbedingter Vorstellungen ist (BSG, Urteil vom 18. Dezember 1962 â□□ 2 RU 189/59 â□□ SozR § 542 Nr. 61; BSG, Urteil vom 20. August 1963 â□□ 11 RV 808/61 â□□ SozR § 162 SGG Nr. 174).

Unter Ber \tilde{A}^{1} /4cksichtigung dieser Grunds \tilde{A} xtze ist die MdE nicht h \tilde{A} ¶her als 40 v. H. und liegen auch \tilde{A}^{1} /4ber die von der Beklagten festgestellten Unfallfolgen hinaus keine weiteren Unfallfolgen vor.

Akute abnorme seelische Reaktionen kommen nach den GrundsÄxtzen der unfallrechtlichen KausalitÄxtslehre als Unfallfolge dann ohne Weiteres in Betracht, wenn das schäzdigende Ereignis mit einer so schweren seelischen Stäfrung verbunden war, dass auch bei einer gewĶhnlichen seelischen Reaktionsweise eine ausgeprÄxgte Reaktion zu erwarten gewesen wÄxre. Der Beginn der Symptome liegt innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach dem belastenden Ereignis und hÃxlt selten lÃxnger als sechs Monate an, abgesehen von den depressiven Reaktionen, die in der Regel nicht lÄxnger als zwei Jahre dauern (vergleiche Schannberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 7. Auflage, 5.1.2, S. 228 m. w. N.). Bleiben sie bestehen, verstÄxrken sie sich gar oder treten sie bei geringfýgigen Traumen auf, deutet dies auf eine besondere Disposition des Verletzten zu neurotischen StĶrungen hin, sodass sich die Frage der Wesentlichkeit der Krankheitsanlage im Vergleich zum Unfallereignis stellt (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. Februar 1998 â∏∏ <u>L 17 U 233/95</u> â∏∏ HVBG-INFO 1999, 1961). Bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage zwischen Arbeitsunfällen und psychoreaktiven Störungen ist â∏∏ zur Abgrenzung von Simulation oder Aggravation sowie vom Vorhandensein einer prĤmorbiden Persönlichkeitsanlage â∏ ein strenger MaÃ∏stab anzulegen (BSG, Urteil vom 7. April 1964 â∏∏ <u>4 RI 283/60</u> â∏∏ SozR <u>§ 1246 RVO Nr. 38</u>).

Hiervon ausgehend lĤsst sich nicht feststellen, dass die beim KlĤger bestehenden psychischen StĶrungen wesentlich ursĤchlich auf den streitgegenstĤndlichen

Arbeitsunfall vom 26. Mai 1999 zurļckzuführen sind. Auffallend ist zunĤchst einmal, dass erst Jahre nach dem Arbeitsunfall die psychischen StĶrungen des KlĤgers aktenkundig wurden. HĤlt man sich an die aktenkundigen Tatsachen, dann ist zunächst festzustellen, dass die stationären MaÃ∏nahmen im Kreiskrankenhaus L. und in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik T. sowie die in diesen Zeitraum fallenden ambulanten Behandlungen keinen pathologischen psychischen Befund ergeben haben. Dasselbe gilt insbesondere fýr die dem Gutachten des Dipl.-Psych. N. vom 21. Februar 2000 zugrunde gelegene Untersuchung, Erstmals wurde die Erektionsstä¶rung des Klä¤gers sowie eine leichte depressive Stimmung des KlĤgers in der sachverstĤndigen Zeugenauskunft der FachĤrztin für Neurologie, Psychotherapie und Naturheilverfahren H. vom 12. September 2001 aktenkundig. Erstmals begab sich der Kläger deswegen bei der Ã∏rztin für Neurologie und Psychiatrie B. am 2. Mai 2002 in psychiatrische Betreuung. Sie diagnostizierte ein depressives Syndrom mit VitalstĶrungen und ZukunftsĤngsten sowie ein chronisches Schmerzsyndrom. Insoweit verweist der Senat auf deren sachverstĤndige Zeugenauskunft vom 30. Dezember 2002. Auch aus den unfallchirurgischen Gutachten von Dr. M. vom 2. Juni 2000, Dr. D. vom 22. Oktober 2001 mit Ausnahme der vom KlÄger angegebenen seit dem Unfallereignis bestehenden PotenzstĶrungen ergeben sich keine Hinweise auf eine psychische Erkrankung. Gegenüber Dr. F. äuÃ∏erte der KIĤger gar in der dem internistischem Gutachten vom 7. Januar 2002 zugrunde liegenden Untersuchung, mit Ausnahme der Schmerzen im Lendenwirbelbereich, im Gebrauch des rechten Armes und der rechten Hand, habe er keinerlei Beschwerden. Folgerichtig bewertete Dr. F. den psychischen Befund als unauffÄxllig. Vom Zeitablauf und der Entwicklung der Krankheit her fÄxllt es danach schon auà erordentlich schwer, auch nur einen zeitlichen Zusammenhang mit dem streitgegenstĤndlichen Unfall vom 26. Mai 1999 anzunehmen.

Wenn der Senat aufgrund der vorliegenden Gutachten auch davon ausgeht, dass beim KlĤger nunmehr psychische StĶrungen von Krankheitswert vorliegen, die sich im Laufe der Jahre auch verstärkt haben, so handelt es sich dabei â∏ und insoweit ist den einleuchtenden Ausfļhrungen von Dr. M. und Prof. Dr. B. zu folgen â∏ nicht um Unfallfolgen im Rechtssinne. Soweit vom Kläger für die Krankheitsentwicklung auch nachfolgende Gründe, wie der Arbeitsplatzverlust, die Einnahme von Schmerzmitteln und ZukunftsĤngste angesehen worden sind, ist insofern allenfalls ein loser (unwesentlicher) Unfallzusammenhang anzunehmen. Sofern man den Arbeitsunfall und die danach folgende Entwicklung am Arbeitsplatz überhaupt als Ursache im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne bezeichnen will, ist der Unfall jedenfalls nicht als rechtlich wesentliche Ursache oder Teilursache der psychischen StĶrungen anzusehen. Er kann bestenfalls als AuslA¶ser, als Gelegenheitsursache gewertet werden. Denn die psychiatrische Erkrankung des KlĤgers lĤsst sich nur mit seiner PersĶnlichkeitsstruktur erklären, die schlieÃ∏lich zur Dekompensation einer Persönlichkeitsstörung geführt hat. Hierbei hat es sich um eine vorbestehende Anlage gehandelt, die vorher wohl weitgehend stumm geblieben ist. So haben Dr. M. und Prof. Dr. B., aber auch teilweise die FachĤrztin für Neurologie, Psychotherapie und Naturheilverfahren H. in ihren Ĥrztlichen Berichten beziehungsweise Gutachten im Einzelnen beschrieben, dass der Kläger zunägchst weitgehend ohne Vater

aufgewachsen ist, anschlieà end nach seinem Zuzug nach Deutschland die Vaterrolle einzunehmen hatte und schlieà lich im Jahr 2000, also ebenfalls im zeitlichen Zusammenhang mit dem Auftreten seiner psychischen Beschwerden, seine Mutter verstorben ist. Auà erdem haben die Gutachter herausgearbeitet, dass sich der Klà ger sehr à 4 ber Arbeit definiere und daher à 4 ber seine berufliche Situation besonders unglà 4 cklich sei, was ebenfalls die Persà nlichkeitsstruktur des Klà gers als eine solche beschreibt, die fà 4 psychische Fehlreaktionen empfà nglich ist. Nur vor dem Hintergrund dieser Persà nlichkeitsstruktur bzw.-stà nung konnte es zur Entwicklung des jetzt bestehenden Krankheitsbildes kommen. Diese vorbestehende Persà nlichkeitsstà nung ist die rechtlich allein wesentliche Ursache fà 4 das Krankheitsbild.

Demgegen \tilde{A}^{1} /4ber kann dem Gutachten des Dr. Dr. R. nicht gefolgt werden, weil dieser letztlich nicht \tilde{A}^{1} /4berzeugend begr \tilde{A}^{1} /4nden kann, weshalb das Unfallereignis als rechtlich wesentliche (Teil-) Ursache anzusehen sein soll.

Nach alledem hat der KlĤger keinen Anspruch auf eine Rente nach einer hĶheren MdE als 40 v. H. und auch nicht auf die Feststellung weiterer Unfallfolgen.

Der Senat war nicht dazu verpflichtet, dem Antrag des KlĤgers auf Ladung des Sachverständigen Dr. B. in die mündliche Verhandlung stattzugeben. Denn unabhängig vom pflichtgemäÃ∏en Ermessen des Gerichts, nach § 118 SGG i. V. m. <u>§ 411 Abs. 3</u> Zivilprozessordnung (ZPO) das Erscheinen des Sachverständigen zur ErlĤuterung seines Gutachtens anzuordnen, besteht das Fragerecht nur bei einem erläuterungsbedürftigen schriftlichen Gutachten. AuÃ∏erdem ist Voraussetzung für die (zusätzliche) Vernehmung des Sachverständigen, dass der Beteiligte die nach seiner Ansicht erlĤuterungsbedļrftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich bezeichnet. Dabei mýssen jedenfalls im sozialgerichtlichen Verfahren die Fragen objektiv sachdienlich sein (BSG, Urteil vom 27. Juni 1984 â∏∏ 9b RU 48/83 â∏∏ MeSo B 20a/204; BSG, Urteil vom 15. März 1979 â∏∏ 2 RU 100/78 â∏∏ USK 7964 sowie BSG, Urteil vom 16. Januar 1986 $\hat{a} \square \square 4b RV 27/85 \hat{a} \square \square SozR 1750 \hat{A} 411 Nr. 2). Die$ Beteiligten mÃ¹/₄ssen rechtzeitig vor dem Termin begrÃ¹/₄ndet und substantiiert darlegen, welcher AufklĤrungsbedarf trotz des schriftlichen Gutachtens noch besteht, etwa weil das Gutachten widersprüchlich, lückenhaft oder unklar ist, oder wenn der Auffassung des SachverstĤndigen eine beachtliche wissenschaftliche Literatur entgegensteht oder der SachverstĤndige von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist oder ein Beteiligter gegen den Inhalt des Gutachtens substantielle Einwände vorbringt (BGH, Urteil vom 18. Juni 1997 â∏∏ XII ZR 96/95 â∏∏ NIW-RR 1997, 1487 f; BSG, Urteil vom 12. April 2000 â∏∏ B 9 VS 2/99 R â∏∏ SozR 3-1750 § 411 Nr. 1 m. w. N.). Dies war vorliegend nicht der Fall. Nach Ansicht des Senats war das Gutachten von Dr. B. nicht erlĤuterungsbedļrftig. Auch hat der KlĤger in seinem Schriftsatz vom 8. MĤrz 2006 nicht begründet und substantiiert dargestellt, welcher Aufklärungsbedarf noch bestehen soll. Er hat im Wesentlichen Kritik an der Einschätzung des SachverstĤndigen vorgebracht. Soweit er moniert, der SachverstĤndige habe zu Unrecht mitgeteilt, der KlĤger sei allein zur gutachterlichen Untersuchung erschienen, der KlĤger sei im Jahr seiner Geburt mit seinem Vater nach

Deutschland übergesiedelt und es liege eine gewisse Dependenz in Bezug auf Nikotin vor, weist der Senat darauf hin, dass es sich dabei um UmstĤnde handelt, die für die Einschätzung von Dr. B., die seelischen Störungen des Klägers seien nicht Unfallfolgen, nicht von tragender Bedeutung waren. Soweit der KlĤger in seinem Schriftsatz vom 8. MĤrz 2006 auf das Gutachten von Dr. Dr. R. und dessen gerichtliche Vernehmung hinweist, ist anzumerken, dass Dr. B. sich mit der gesamten Aktenlage und damit auch mit den Ausfļhrungen von Dr. Dr. R. auseinandersetzte und eben zu einer anderen Bewertung kam. Diese steht auch durchaus im Einklang mit der unfallmedizinischen Fachliteratur, insbesondere was den zeitlichen Zusammenhang zwischen Auftreten der erektilen Dysfunktion und dem Unfallereignis anbelangt. Soweit der KlÄxger moniert, Dr. B. habe zu Unrecht angenommen, der KIÄxger habe in den ersten zwei Jahren nach seinem Unfall nicht über seelische Beschwerden geklagt und Dr. B. habe nicht konkret nachgefragt, wann die erektile Dysfunktion erstmalig auftrat, weist der Senat darauf hin, dass auch dem Gutachten von Dr. Dr. R. nicht zu entnehmen ist, dass psychische StĶrungen oder PotenzstĶrungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Unfallereignis aufgetreten sind. Was den Vortrag anbelangt, die Einnahme von Schmerzmitteln sei als Unfallfolge zu werten, ist darauf hinzuweisen, dass derartige Unfallfolgen bereits mit der MdE-Bewertung auf chirurgischem Fachgebiet eingeschlossen sind. Nach alledem handelt es sich bei den Kritikpunkten des KIägers in seinem Schreiben vom 8. März 2006 nicht um solche, die einen weiteren AufklĤrungsbedarf notwendig gemacht hĤtten. Eine Widersprüchlichkeit, Lückenhaftigkeit oder Unklarheit des Gutachtens von Dr. B. wurde damit nicht belegt. Auch wurde eine beachtliche wissenschaftliche Literatur, welche der EinschĤtzung von Dr. B. entgegenstehen kĶnnte, nicht aufgezeigt. Der SachverstĤndige musste daher nicht um ErlĤuterung oder ErgĤnzung seines schriftlichen Gutachtens gebeten werden.

Die Berufung war daher zurļckzuweisen.

Hierauf und auf § 193 SGG beruht die Kostenentscheidung.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des <u>ŧ 160 Abs. 2 SGG</u> nicht vorliegen.

Erstellt am: 23.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024